



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Für ausreichend hohes Bürgergeld und guten Mindestlohn!

Für die Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS) ist klar: Alle Beschäftigten brauchen einen verlässlichen Schutz vor Armut bei Arbeitslosigkeit. Das gilt erst recht in Zeiten des Umbruchs und der Verunsicherung. Wenn dann das Arbeitslosengeld ausläuft, braucht es ein Bürgergeld in armutsfester Höhe.

Es sind auch nicht nur Arbeitslose auf Bürgergeld angewiesen. Von den Bürgergeldberechtigten, die arbeiten können, ist nur eine Minderheit arbeitslos. Viele stocken mit dem Bürgergeld ihren zu niedrigen Lohn auf. Oder sie stehen dem Arbeitsmarkt zurzeit nicht zur Verfügung, weil sie Kinder erziehen, Angehörige pflegen, noch zur Schule gehen oder krank sind.

Doch im Radio, im Fernsehen, in Zeitungen und in Teilen des Internets werden Zerrbilder von einem vermeintlich zu üppigen Bürgergeld verbreitet, das scheinbar ohne Bedingungen bezogen werden kann. Den Leistungsberechtigten wird fehlender Arbeitswille unterstellt. Wer so

INHALT

- **Ausreichende Existenzsicherung ist wichtig!**
- **Auswirkungen des Koalitionsbruchs**
- **Wohnkostenlücke**
- **BSG-Urteile u.a.**



die Empörung schürt, verschleiert nur die eigentlichen Ungerechtigkeiten: Viel zu viele Menschen arbeiten ohne gute tarifgebundene Löhne. Über 800.000 Menschen müssen mit Bürgergeld ihren Lohn aufstocken, weil der Lohn zu niedrig ist. Und jedes fünfte Kind wächst in

Fortsetzung auf Seite 2

Wie sich das Ende der Ampel-Koalition für Erwerbslose und prekär Beschäftigte auswirkt

Die Ampel-Koalition aus SPD, Die Grünen und der FDP ist geplatzt. Ohne die FDP gibt es nur noch eine Minderheitsregierung ohne eigene gesetzgeberische

Mehrheit und eine baldige Neuwahl zum deutschen Bundestag ist absehbar. Was das für Erwerbslose und prekär Beschäftigte in näherer Zukunft bedeuten könnte, beschreibt der folgende Beitrag.

Zwar gibt es Streit um die bis zum voraussichtlichen Wahltermin am 23. Februar 2025 noch zu verabschiedenden Gesetze. Der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung und die sogenannte Wachstumsinitiative werden in diesem Zusammenhang aber nicht diskutiert. Das heißt, dass vermutlich die Berechnung des Arbeitslosengeldes ebenso wenig geändert wird wie auch die Voraussetzungen, um sich mit dem Gründungszuschuss aus der Arbeitslosigkeit heraus selbstständig zu machen. Wahrscheinlich

Fortsetzung auf Seite 4



Jetzt Mitglied werden!

Um die erfolgreiche Arbeit der KOS abzusichern, brauchen wir neue Fördermitglieder, die das Rückgrat unseres Vereins bilden.

Formulare und weitere Informationen:

www.erwerbslos.de

oder Telefon 030/ 868 767-0

Fortsetzung von Seite 1

Armut auf – das sind sehr viele junge Menschen mit schlechten Startchancen ins Leben! Menschen mit geringem Lohn und Menschen im Bürgergeld werden so gegeneinander ausgespielt. Die berechtigten Anliegen der Arbeitnehmer*innen nach Bezahlung nur nach Tarif, einem höheren Mindestlohn und nach bezahlbaren Mieten sollen aus dem Scheinwerferlicht geraten. Ein zu niedriges Bürgergeld und eine ausgeprägte Pflicht, jede Arbeit annehmen zu müssen, machen Arbeitssuchende zudem erpressbar. Das spielt Arbeitgebern in die Hände, deren Geschäftsmodell auf prekärer und niedrig entlohnter Arbeit beruht.

Die rund 250 Milliardäre und Milliardärsfamilien in Deutschland werden dagegen immer reicher. Jeder und jede von ihnen trägt durch seinen bzw. ihren üppigen Lebensstil ein Vielfaches zur Erderwärmung bei wie alle anderen Einwohner*innen im Land. Doch die Milliardäre und auch mehrere Tausend Multi-Millionäre bleiben von jeglicher Verantwortungsübernahme für gesellschaftliche Belange weitgehend verschont. So zahlen sie auf ihre Vermögen und Erbschaften kaum Steuern. Dabei würden diese Steuereinnahmen dringend benötigt, um ausreichend Geld z.B. für einen gut funktionierenden öffentlichen Nahverkehr, günstige Wohnungen und ausreichende Sozialleistungen zu haben.

Mehr Geld wird auch für die Weiterbildung benötigt, denn das ist ein erfolgreicher Weg, um Arbeitslose in den Arbeitsmarkt zurückzubringen. Besonders, wenn das in einem neuen Berufsabschluss mündet. Etwa sechs von zehn der so geförderten Arbeitslosen sind nach einer Weiterbildung sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Die Jobcenter müssen endlich mehr Geld bekommen, damit sie mehr Arbeitslose besser fördern können. Wer dieses

 **Wir trauern um** 

Hans-Jürgen Bangert. Er gründete Ende der 90er Jahre mit anderen den Arbeitskreis der Arbeitssuchenden der IG Metall in Bremerhaven. In der dortigen Geschäftsstelle der IGM übernahm er bis zu seinem Tod ehrenamtlich die Beratung Erwerbsloser. Hans-Jürgen stand den Ratsuchenden dabei freundlich und unterstützend bei der Klärung rechtlicher Fragen und bei Auseinandersetzungen mit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter zur Seite. Ferner war er auch 31 Jahre Mitglied der Delegiertenversammlung und insgesamt 16 Jahre Mitglied des Ortsvorstandes der IG Metall Bremerhaven.

Hans-Jürgen Bangert war auch in weiteren ehrenamtlichen Gruppen und Vereinen tätig. Z.B. in der Bremerhavener Arbeitsloseninitiative BALI und im Regionalverbund der Erwerbsloseninitiativen Weser-Ems e.V. Mitglied im Förderverein gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen war er seit 1996. In dessen Koordinierungsausschuss (KOA) war er auch lange aktiv. Sein plötzlicher Tod macht nun betroffen und traurig.

Geld verweigert, der spart nicht, sondern verschiebt Probleme in die Zukunft. Eine fehlende Arbeitsförderung untergräbt diese Zukunft. **Konkret fordern wir:**

1.) Der Mindestlohn muss dringend auf 15 Euro erhöht und die Tarifbindung verstärkt werden. So verringern wir die Zahl der Niedrigverdienenden, die ihren kargen Lohn mit Geld vom Jobcenter aufstocken müssen.

2.) Das Bürgergeld muss dringend erhöht werden. Keine Nullrunden beim Bürgergeld! Wer gegen das Bürgergeld hetzt, handelt gegen das Interesse der abhängig Beschäftigten. Die Erhöhungen der Regelsätze 2023 und 2024 haben die hohen Kaufkraftverluste der Vergangenheit außerdem noch nicht einmal vollständig ausgeglichen.

3.) Wir brauchen einen großen Vorstoß für die Weiterbildung von Arbeitslosen – und die Jobcenter das nötige Geld dafür!



BSG v. 24.9.2024 (B 11 AL 5/23 R): Eine Zahlung von Provisionen kann bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes mit berücksichtigt werden. Das geht, wenn die Provisionen arbeitsvertraglich als Bestandteil des Lohnes vereinbart sind und wenn sie zudem im maßgeblichen Bemessungszeitraum erzielt worden sind. In der anschließenden Zeit, in der der Kläger im arbeitsrechtlichen Sinn noch beschäftigt ist, gleichzeitig vom Arbeitgeber aber von der Arbeit freigestellt wurde, zählen Provisionen aber nicht zum Bemessungszeitraum. Das BSG urteilt so, weil der Kläger in dieser Zeit Krankengeld bezogen hat und die währenddessen zugeflossenen Honorare im Wesentlichen als Nachzahlung aufgrund der früheren Tätigkeit als Immobilienvermittler anzusehen sind.

BSG v. 24.9.2024 (B 11 AL 7/23 R): Eine arbeitslose ehemalige Krankenpflegerin hat etwas länger als ein Jahr im Umfang von 20 Stunden gearbeitet, ehe sie arbeitslos wird. Die Frau teilt der BA nach mehreren Monaten des Bezugs von Arbeitslosengeld mit, dass sie in Zukunft nur noch 15 Stunden in der Woche dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehe. Daraufhin kürzt die BA ihr das Entgelt, nachdem die Höhe des Arbeitslosengeldes bemessen wird, drastisch. Doch diese Kürzung fällt viel zu hoch aus, wie das BSG in letzter Instanz entscheidet. Denn das tägliche Bemessungsentgelt innerhalb des einjährigen Bemessungszeitraums habe 43,99 Euro betragen. Es sei durch eine Beschäftigung im Umfang von 20 Wochenstunden entstanden. Da die Frau ab Ende Mai 2018 nur noch 15 Stunden in der Woche dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehe, müsse das Bemessungsentgelt ab da 32,99 Euro am Tag betragen (43,99 geteilt durch 20 mal 15).



BSG **Rechtsprechung zum** **Bürgergeld**

BSG, Urteil vom 11.9.2024 (Az. B 4 AS 6/23 R): Im zu entscheidenden Fall hat das beklagte Jobcenter von März bis September 2015 das Arbeitslosengeld II auf null gesetzt und bereits erbrachte Leistungen zurückgefordert. Die davon Betroffene, eine spanische Staatsangehörige, die vom Jobcenter auch für ihren verstorbenen spanischen Ehemann in Erbenhaftung genommen wird, hat gegen ein für sie nachteiliges Urteil des LSG Hessen selbst keine Rechtsmittel eingelegt. Das hat jedoch das zuständige Jobcenter getan. Es ist nämlich nicht damit einverstanden, dass das LSG Hessen in diesem Urteil auch festgestellt hat, dass nicht die vorherigen Leistungsbeziehenden die fraglichen Leistungen an das Jobcenter erstatten sollen, sondern das örtlich zuständige Sozialamt.

Das BSG hält die Beschwerde des Jobcenters für berechtigt. Zwar bestimme § 105 SGB X, dass der eigentlich zuständige Leistungsträger die Leistung übernehmen müsse, wenn ein anderes Amt Leistungen erbracht hat, ohne dafür wirklich zuständig zu sein. Das gelte jedoch ausdrücklich nicht für den Bereich der Sozialhilfe. Das Sozialamt sei nach dem Wortlaut des Gesetzes erst zuständig, wenn es von der Notsituation erfahren habe. Dazu reiche es aber nicht aus, dass jemand bei dem in eigener Verantwortung betriebenen Jobcenter derselben Kommune Leistungen beantrage, urteilt das BSG. Allerdings stellt das Gericht auch fest, dass die vom Jobcenter begehrte Rückforderung zu hoch angesetzt ist. Die im damaligen Zeitraum gezahlten Beiträge zur Kranken- und zur Pflegeversicherung könnten nicht von dem spanischen Ehepaar zurückgefordert werden.

BSG, Urteil vom 11.9.2024 (Az. B 4 AS 12/23 R): Ausländische Staatsangehörige sind laut § 7 SGB II nach fünf Jahren des „gewöhnlichen Aufenthalts“ in der Bundesrepublik berechtigt, Bürgergeld zu bekommen. Das BSG hält dafür auch keine durchgängige fünfjährige Meldung in einem Stück für erforderlich. Entscheidend sei vielmehr, dass erkennbar sei, dass jemand auf absehbare Zeit den dauerhaften Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik gewählt habe. Keine Rolle spiele dagegen, ob die betreffende Person sich in diesem Zusammenhang auf die Niederlassungsfreiheit oder die Dienstleistungsfreiheit in der EU berufen könne. Ein gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik müsse nicht einmal zwingend ein rechtmäßiger Aufenthalt sein, so das BSG. Das Gericht spricht der Klägerin und ihrem Kind Leistungen nach SGB II zu.

BSG, Urteil vom 24.09.2024 (Az. B 7 AS 15/23 R): Ein vom Jobcenter zu spät beantwortetes Auskunftsersuchen nach der Datenschutz-Grundverordnung begründet allein keinen Anspruch auf Schadensersatz, urteilt das BSG.

Dafür müsse jemand, der Schadensersatz begehrt, nachweisen, dass ihm oder ihr tatsächlich ein Schaden durch einen Verstoß gegen die Verarbeitung von Daten entstanden sei.



Wann können Studierende Bürgergeld vom Jobcenter erhalten?

Vier von zehn Student*innen gelten in Deutschland als „armutsgefährdet“. Betroffene sind oft nicht in der Lage, notwendige größere Anschaffungen oder überraschende Ausgaben aus eigener Kraft zu bewältigen. Die Frage ist also, woher Studierende finanzielle Unterstützung bekommen können, wenn etwa Miet- oder Energieschulden entstanden sind, die den Verbleib in der eigenen Wohnung gefährden. Oder wie z.B. alleinerziehende, kranke oder behinderte Studierende die besonderen Belastungen bewältigen können, die aus ihrer Lebenssituation folgen.

Bis 2016 waren Student*innen weitgehend von den Leistungen des Jobcenters ausgenommen. Diese Ausschlussregelungen beim Bürgergeld sind seitdem entschärft und Härtefallregelungen gelockert worden. Dadurch erweitert sich der Kreis der Leistungsberechtigten. Das Ergebnis ist eine unübersichtliche Situation. Welche Studentinnen und Studenten sind anspruchsberechtigt und welche nicht? Welche Hilfen gibt es in besonderen Notsituationen? Der E-Rundbrief Nr. 7 aus der Reihe „Recht praktisch“, den ihr auf der Homepage der KOS finden könnt, sorgt hier für mehr Klarheit. Siehe <https://www.erwerbslos.de/recht-praktisch>

In eigener Sache

Ab sofort wollen wir das A-Info nur noch per Mail zuschicken, wenn es Einzelbezieher*innen nicht ausdrücklich als Druckexemplar(-e) bestellen möchten. Wir bitten daher darum uns gegebenenfalls eure Mailadresse zuzusenden. Das spart der KOS nicht nur Geld und Arbeit, sondern ist auch ökologisch wünschenswert.

Fortsetzung von Seite 1

wird es zumindest in naher Zukunft auch nicht zu den im letzten A-Info geschilderten Verschärfungen im Bürgergeld kommen. Die Sanktionsregelungen werden also z.B. nicht weiter ausgeweitet, es bleibt auch bei der bisherigen Vermögensregelung. Die Einführung einer zusätzlichen „Anschubfinanzierung“ für Menschen, die Bürgergeld beziehen und eine neue Arbeit finden, ist ebenso vom Tisch. Für das Jahr 2025 gibt es bisher keinen Bundeshaushalt. Auch eine neue Regierung, die nach der Wahl wieder eine Bundestagsmehrheit hinter sich hat, wird dafür Zeit benötigen. Da das Bürgergeld eine gesetzliche Leistung ist, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ist die Finanzierung der Regelleistung, der Kosten der Unterkunft und etwaiger Mehrbedarfe aber im Rahmen der so genannten „vorläufigen Haushaltsführung“ dennoch sichergestellt: Die Jobcenter können und müssen die gesetzlich zustehenden Leistungen weiter auszahlen. Einen Ausgleich für den Preisanstieg des Jahres 2024 wird es aber nicht geben. Die Regelsätze werden zum Jahresanfang nicht erhöht. Der komplizierte Mechanismus, mit dem die jährliche Höhe der Regelleistung festgestellt wird, ist bereits seit längerem gesetzlich verankert. Er müsste eigentlich dringend reformiert werden, um die Entwicklung der Preise und Löhne wirklichkeitsnah dazustellen. Doch dafür ist leider keine Mehrheit in Sicht.

Aufgrund der Probleme beim Bundeshaushalt werden absehbar Förderungen für Weiterbildung oder für Lohnkostenzuschüsse zur Arbeitsaufnahme einschließlich von Maßnahmen zur „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ massiv unter Druck geraten. Schon die Ampel-Regierung wollte bei den so genannten Eingliederungsmitteln auf direktem wie indirektem Weg insgesamt rund 750 Mio. Euro einsparen. Ohne Bundeshaushalt werden nun viele Ende 2024 auslaufende Maßnahmen und Förderungen für länger Arbeitslose nicht fortgesetzt und andere gar nicht erst neu gestartet, wie das „Bundesnetzwerk für Arbeit und Soziale Teilhabe“ nachvollziehbar vermutet (vgl. FR vom 11.11.2024).

Wohnen ist ein Menschenrecht – auch für Einkommensarme!

Die Situation auf dem Wohnungsmarkt ist dramatisch. Vielerorts gleicht das Anmieten einer Wohnung zu einer bezahlbaren Miete bereits für Menschen mit normalem Einkommen einem Glücksspiel. Noch härter ist der Konkurrenzkampf auf dem Wohnungsmarkt jedoch für diejenigen, die Bürgergeld vom Jobcenter oder Leistungen vom Sozialamt benötigen. Ebenso gilt das für Menschen, die sich mit viel zu geringen Löhnen durchschlagen müssen.



Das nächste A-Info (Nr. 220) erscheint voraussichtlich im Februar 2025.

Redaktionsschluss dieser Nummer war der 18.11.2024.



Oft ist es fast aussichtslos, eine geeignete Wohnung zu finden. Doch ohne geht es kaum, denn eine Wohnung ist in dieser Gesellschaft ein wichtiger Rückzugsort und eine grundlegende Voraussetzung, um in ihr leben und überleben zu können. Doch selbst, wenn es gelingt, eine Wohnung zu finden, stellt sich für viele Menschen das nächste Problem: Wie sollen die Kosten dieser Wohnung gedeckt werden?

Für Menschen, die auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sind, gelten dabei Obergrenzen für eine „angemessene Miete“. Als Folge kommt es zur sogenannten „Wohnkostenlücke“: Über 300.000 Menschen müssen im Schnitt über 100 Euro im Monat aus ihrem Regelsatz für die Unterkunftskosten aufbringen, wie die Antwort der Bundesregierung aus dem August 2024 auf eine kleine Anfrage der Abgeordneten Heidi Reichinnek (Die Linke) im Deutschen Bundestag ergeben hat.

Das Bündnis „AufRecht bestehen“ will dies nicht länger hinnehmen und ruft zu Protesten auf. Dafür hat das Bündnis ein Flugblatt entwickelt, das Interessierte sich auf der Homepage der KOS herunterladen und auf die Verhältnisse vor Ort hin anpassen können. Hier geht es zum Flugblatt: <https://www.erwerbslos.de/aktivitaeten/846-wohnen-ist-und-bleibt-ein-menschenrecht-auch-fuer-einkommensarme>

Weiteres Hintergrundmaterial zum Thema hat das Bündnis „AufRecht bestehen“ in einer Pressemappe zusammengestellt, die ebenfalls auf der Homepage der KOS zu finden ist, an der gleichen Fundstelle wie das Flugblatt.

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Hartwig Erb (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Rainer Timmermann; Fotos: KOS; Bündnis „AufRecht“ bestehen“

Layout, Druck & Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

Hartz IV-Leistungen ab 1.1.2025 (in Euro) = Höhe wie in 2024 (!)

Alle Paragraphen beziehen sich auf das SGB II	Regel-sätze	Mehrbedarfe		
		Warm-wasser § 21 Abs. 7	Schwangere u. nicht erwerbsfähige Behinderte** (17%) § 21 Abs. 2	Erwerbsfähige Behinderte (35%) § 21 Abs. 4*
Stufe 1: Alleinstehende u. Alleinerziehende sowie Personen mit minderjährigem Partner § 20 Abs. 2 Satz 1	563 (+ 0)	12,95	95,71	197,05
Stufe 2: Partner ab 18 Jahre, jeweils § 20 Abs. 4	506 (+ 0)	11,64	86,02	177,10
Stufe 3: Angehörige der Bedarfsgemeinschaft ab 18 bis 24 Jahre § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2	451 (+ 0)	10,37	76,67	157,85
Stufe 4: Jugendliche ab 14 bis 17 Jahre § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1	471 (+0)	6,59	80,07	164,85
Stufe 5: Kinder 6 bis 13 Jahre Sozialgeld, § 23 Nr.1	390 (+ 0)	4,68	–	–
Stufe 6: Kinder bis 5 Jahre Sozialgeld, § 23 Nr.1	357 (+ 0)	2,86	–	–
* Nur bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ** Voll erwerbsgemindert und Merkzeichen „G“; für Stufe 1 nur im SGB XII möglich.				

Eine Erhöhung der Regelsätze gibt es zum 1.1.2025 nicht! Nur die Not Betroffener wird größer. Das liegt an Schwächen des in § 28a SGB XII geregelten Fortschreibungsverfahrens.

Mehrbedarf volljährige Alleinerziehende § 21 Abs. 3 SGB II		2 Kinder ab 7, davon mindestens eines ab 16 J.	135,12
1 Kind unter 7 J.	202,68	2 Kinder, beide unter 16 J.	202,68
1 Kind ab 7 J.	67,56	3 Kinder	202,68

Für Regelbedarfe, die zum Leben reichen!

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 bildet die Grundlage des neuen Regelbedarfs-Bemessungsgesetzes. Auf dieser Grundlage hat der Bundestag im Rahmen des Bürgergeldgesetzes die aktuellen Regelbedarfsstufen für 2025 erlassen. Unsere Kritik an der Art und Weise, wie die Regelbedarfe bisher bemessen werden, trifft auch für dieses Gesetz zu. **Wir fordern in diesem Zusammenhang:**

- Keine willkürlichen Streichungen von Verbrauchspositionen!
- Berücksichtigung der verdeckten Armut – keine Zirkelschlüsse!
- Statt beliebiger Einschränkung der Referenzgruppe muss diese so groß gewählt werden, dass eine hinreichende Datenbasis insbesondere zur fundierten Berechnung der Kinderregelsätze entsteht und das soziokulturelle Existenzminimum gewährleistet ist!

Darüber hinaus muss der Mechanismus, mit dem die Fortschreibung der Regelsätze ermittelt wird, dringend überarbeitet werden – steigende Preise sind zeitnah zu berücksichtigen!

Wie viel Geld ist für was in den Hartz IV-Sätzen 2025 enthalten?

EVS Nr.	EVS-Abteilungen und Beispiele für Einzelpositionen	Alleinstehende	Partner jeweils	Erwachsene zw. 18-24 J.	Jugendliche 14-17 J.	Kind 6-13 J.	Kind bis 5 J.
		in Euro					
1+2	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	195,36	175,58	156,50	207,81	152,84	117,13
	<i>pro Tag</i>	6,42	5,77	5,15	6,83	5,02	3,85
3	Bekleidung, Schuhe u. ä.	46,73	42,00	37,43	56,19	47,27	57,12
	Kauf von Bekleidung	34,57	31,07	27,69	32,97	33,07	42,55
	Kauf von Schuhen	11,26	10,12	9,02	10,13	13,61	11,46
4	Wohnen, Energie und Instandhaltung,	47,74	42,91	38,24	25,58	17,98	11,17
	darin Strom	45,66	41,04	36,58	23,88	17,28	10,10
5	Innenausstattung u. Haushaltsgeräte, z.B.	34,29	30,82	27,47	21,48	16,69	20,49
	Kühlschrank etc.	2,20	1,97	1,76	0,00	0,00	0,00
	Waschmaschine etc.	2,14	1,92	1,71	0,00	0,00	0,00
6	Gesundheitspflege (u.a. Rezeptgebühren, rezeptfreie Medikamente)	21,51	19,33	17,23	13,89	10,30	10,42
7	Verkehr (Pkw, Fahrrad, Bus und Bahn)	50,50	45,39	40,45	29,72	31,04	32,84
8	Nachrichtenübermittlung (Post, Tel., Internet)	50,33	45,24	40,32	33,77	33,81	31,24
9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur, u.a.	54,95	49,39	44,02	49,50	55,85	57,16
	Spielwaren inkl. Computerspiele	2,93	2,63	2,35	15,59	24,69	25,70
	Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen	13,29	11,94	10,64	7,49	9,95	7,00
	Zeitungen, Zeitschriften	6,92	6,22	5,55	2,40	2,57	1,46
	Bücher und Broschüren	4,79	4,30	3,83	3,86	3,16	3,14
10	Bildung (Kurse u. ä.)	2,03	1,82	1,62	0,85	2,03	1,96
11	Beherbergung und Gastronomie	14,69	13,21	11,77	13,28	8,81	4,03
12	Andere Waren u. Dienst., z.B. Drogerieart.	44,98	40,43	36,03	18,93	13,38	13,42
	Regelsatz-Summe	563,00	506,00	451,00	471,00	390,00	357,00

Alle Angaben beziehen sich auf die seit dem 1.1.2024 geltenden Regelsätze pro Monat, **die auch im Jahr 2025 gelten werden**; bei Nahrungsmitteln und Getränken sind zusätzlich die Werte pro Tag angegeben.

Die nummerierten Ausgabenpositionen entsprechen den so genannten Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Sie ergeben in der Summe die Regelsätze.

Die eingerückten Zeilen sind ausgewählte Beispiele aus den einzelnen Abteilungen, ergeben in der Summe also nicht die Regelsätze.

Die Zusammensetzung der Regelsätze wurde dem Gesetzesentwurf zur Ermittlung von Regelbedarfen (RBEG) vom 23.9.2020 laut Bundestags-Drucksache 19/22750 und seiner Begründung sowie dem dazu beschlossenen Änderungsantrag von CDU und SPD entnommen. Die dort ausgewiesenen absoluten Geldbeträge wurden in Prozentanteile umgerechnet (= Struktur der Regelsätze) und auf die im Jahr 2025 gültigen Regelsätze angewandt.

= Fallzahl in der EVS unter 25, daher im RBEG nicht ausgewiesen.

Quelle: Berechnungen der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen auf Basis des RBEG.